

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Global Fence AG

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AEB gelten für jede Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie umfassen auch Ersatzteile und Wartungen.
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

## 2. Angebot

- 2.1. Anfragen sind in der Regel innert 24 Stunden mit einem kostenlosen Angebot zu beantworten. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten sind separat auszuweisen.
- 2.2. Generell gehen wir von einer Gültigkeit von mindestens 4 Wochen ab Offertendatum aus.

## 3. Bestellung, Preise, Konditionen, Lieferfristen

- 3.1. Der Auftrag muss innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang unter Angabe von Preisen, Lieferzeiten und Bestellnummer schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist per E-Mail oder Fax an den Einkauf zu senden.
- 3.2. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die festgelegten Einkaufspreise frei Frachtführer (FCA gemäss Incoterms). Sie schliessen generell Verpackung und benötigte Dokumente mit ein.
- 3.3. Der Lieferant ist nach Treu und Glauben verpflichtet das bestellte Material schnellstmöglich oder nach Vereinbarung bereitzustellen oder zu liefern.
- 3.4. Der Lieferant optimiert die Liefertermine von verschiedenen Bestellungen eigenhändig um eine möglichst effiziente Mengenbündelung für die festgelegten Abholungs- oder Transporttermine zu ermöglichen. Wenn nicht anders von uns angewiesen, erfolgt die Abholung im 2-Wochen-Rhythmus. Auftragsbestätigungen sind entsprechend zu terminieren.
- 3.5. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können geltend gemacht werden.

## 4. Transport, Lieferumfang, Verpackung, Dokumente, Gefahrenübergang

- 4.1. Vom Lieferanten organisierte Anlieferungen sind mindestens eine Woche vor Wareneingang auf den Tag genau bei uns zu avisieren.
- 4.2. Für von uns organisierte Abholungen sendet uns der Lieferant bis Mittwochabend der Vorwoche die Bereitstellungsinformation unter Angabe von Dimension, Gewicht und Bestellnummern aufgliedert einzeln nach Colli und nach Abladestelle.
- 4.3. Von uns organisierte Abholungen erfolgen in der Regel dienstags bis 12.00 Uhr Ortszeit.
- 4.4. Alle Exporte sind rechtzeitig bei der Zollstelle anzumelden. Waren müssen gegebenenfalls 24 Stunden zur Zollbeschau dargelegt werden, dies muss unbedingt vorgängig berücksichtigt werden.
- 4.5. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch uns zulässig und müssen eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Mehr- oder Minderlieferungen von Waren sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet. Wir können bei Mindermengen auf die Erfüllung der bestellten Mengen beharren. Bei ausserordentlicher Überschreitung der vereinbarten Liefermengen behalten wir uns vor, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten solche Überlieferungen zurück zum Lieferanten zu senden oder auf eigenem Grund und Boden von uns zu lagern.
- 4.6. Die Ware muss gegen Transportschäden ausreichend verpackt und geschützt sein. Insbesondere beschichtete Waren müssen in Folie verpackt sein. Bei unzureichend verpackten Gütern kann eine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden.
- 4.7. Der Lieferant ist verantwortlich für das pünktliche, korrekte und vollständige Erstellen der Ausfuhrpapiere. Er nimmt bei Bedarf die notwendigen Eingaben bei den zuständigen Behörden vor, die für den Zweck der Ausfuhr von Waren verlangt werden können. Jede Lieferung muss von allen notwendigen Zolldokumenten, den Lieferscheinen und einer Warenrechnung begleitet werden.
- 4.8. Bei Bestellungen mit dem Vermerk „neutrale Verpackung“ dürfen keine Etiketten oder dergleichen mit Lieferantenaufschrift am Material und dessen Verpackung angebracht sein. Versand erfolgt ausschliesslich mit Lieferschein von Global Fence AG (wird von uns zur Verfügung gestellt).
- 4.9. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware gemäss neuester Revision gültiger Incoterms 2010 oder Folgefassungen

davon. Die Lieferung von Rückstandspositionen ist auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

## 5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Spezifikationen entspricht. Der Vertragsgegenstand muss den öffentlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen. Prüfprotokolle sind auf unseren Wunsch kostenlos zu liefern. Sofern nichts anderes vereinbart, werden die eingehenden Waren nicht geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zufallen.
- 5.2. Die Garantiezeit beträgt mindestens 12 Monate ab Einbau oder Verwendung.
- 5.3. In dringenden Fällen können Mängel unter Verrechnung der Selbstkosten durch uns oder Dritte behoben werden.
- 5.4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist eine zwölfmonatige Garantie, wie unter Ziffer 5.2 oben, zu gewährleisten.
- 5.5. Schäden, die uns aus nicht sachgemässer Lieferung oder Dienstleistung entstanden sind, können der Rechnung in Abzug gebracht werden.

## 6. Geheimhaltung

- 6.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstands überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden
- 6.2. Technische Unterlagen des Lieferanten werden von uns vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten.

## 7. Inspektionsrecht

- 7.1. Nach Voranmeldung sind wir berechtigt, beim Lieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt.

## 8. Rechnungen

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Rechnung nach erfolgter Lieferung zweifach per Post einzureichen. Warenrechnungen, die mit der Ware bei uns eingehen, sind für Zollzwecke bestimmt und nicht zahlbar.
- 8.2. Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab dem Datum unseres Posteingangstempels.

## 9. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist CH-8552 Felben, bzw. der in der Bestellung aufgeführte Bestimmungsort.
- 9.2. Es gilt das schweizerische Obligationenrecht (OR)
- 9.3. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist CH-8552 Felben

27.02.2012